

# Natura 2000

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und  
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
(BMLFUW) für die Umsetzung von  
Artikel 38 der VO 1698/2005  
„Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“

BMLFUW-LE.1.1.8/0027-II/8/2009



lebensministerium.at

sterium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

lebensministerium.at

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINER TEIL und MASSNAHMENTEIL.....</b>	<b>3</b>
1.1	<i>Geltungsbereich.....</i>	3
1.2	<i>Rechtsgrundlagen.....</i>	3
1.3	<i>Ziele.....</i>	4
1.4	<i>Definition Förderungswerberin und Förderungswerber.....</i>	5
1.5	<i>Flächendefinitionen.....</i>	5
1.6	<i>Fördergegenstand.....</i>	7
1.7	<i>Förderungsvoraussetzungen und andere Bestimmungen.....</i>	7
1.8	<i>Art und Ausmaß der Förderung.....</i>	9
1.9	<i>Abwicklung.....</i>	10
1.10	<i>Berichte.....</i>	12
1.11	<i>Kontrolle und Prüfungen.....</i>	13
1.12	<i>Rückzahlung, Einbehalt.....</i>	15
1.13	<i>Datenverwendung.....</i>	17
1.14	<i>Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz.....</i>	18
1.15	<i>Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung.....</i>	18
1.16	<i>Publikation.....</i>	18
1.17	<i>Subjektives Recht.....</i>	19
1.18	<i>Gerichtsstand.....</i>	19
1.19	<i>Allgemeine Rahmenrichtlinien.....</i>	19
1.20	<i>Geltung.....</i>	19
<b>2</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>20</b>
	<i>Grundsätze betreffend Einbehalt, Rückforderung und Sanktionierung.....</i>	20

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

# 1 ALLGEMEINER TEIL und MASSNAHMENTEIL

## 1.1 Geltungsbereich

Die Fördermaßnahme wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) im Rahmen des Österreichischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (im Folgenden Österreichisches Entwicklungsprogramm) ab 2009 für den restlichen Programmzeitraum bis inklusive 2013 im gesamten Bundesgebiet angeboten.

Diese Sonderrichtlinie (im Folgenden SRL) enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen einer Förderungswerberin oder einem Förderungswerber und dem Bund.

Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber auf Grund seines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Antrages (Annahme des Angebotes zum Vertragsabschluss) zu Stande kommt.

Alle Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil der SRL und sind damit Vertragsbestandteil.

Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

- 1 Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABI. L 277 (im Folgenden VO 1698/2005);
- 2 Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), ABI. L 368 (im Folgenden DVO);
- 3 Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums, ABI. L 368 (im Folgenden Kontroll-VO);
- 4 Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, ABI. L 209;
- 5 Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, ABI. L 30 (im Folgenden VO 73/2009);
- 6 Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

- Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, ABl. L Nr.141 (im Folgenden VO 796/2004);
- 7 Verordnung über eine auf ein geographisches Informationssystem gestützte Flächenidentifizierung (INVEKOS-GIS-Verordnung), BGBl. II Nr. 335/2004;
  - 8 Verordnung über die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen und über das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem im Bereich der Direktzahlungen (INVEKOS-Umsetzungs-Verordnung 2008), BGBl. II Nr. 31/2008;
  - 9 Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 51/2004 (im Folgenden ARR 2004)
  - 10 Landwirtschaftsgesetz 1992 (BGBl. Nr. 375/1992)
  - 11 Naturschutzgesetze
    - Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, (LGBl. Nr. 27/1991)
    - Kärntner Naturschutzgesetz, (LGBl. Nr. 79/2002)
    - Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000, (LGBL. Nr.5500-0)
    - Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, (LGBl. Nr. 129/2001)
    - Salzburger Naturschutzgesetz 1999, (LGBl. Nr. 73/1999)
    - Steiermärkisches Naturschutzgesetz, (LGBl. Nr. 65/1976)
    - Tiroler Naturschutzgesetz, (LGBl. Nr. 33/1997)
    - Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, (LGBl. Nr. 22/1997)
    - Wiener Naturschutzgesetz, (LBGl. Nr. 45/1998)
  - 12 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 103 vom 25/04/1979  
 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.07.1992
  - 13 Entscheidung der EK vom 25.10.2007 zur Genehmigung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum von Österreich im Programmplanungszeitraum 2007 – 2013, K (2007) 5163 endg.;
  - 14 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 1992/141.

### 1.3 Ziele

Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume und Arten, die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß 1.5.1. liegen.

Darunter sind insbesondere folgende Detailziele zu verstehen:

- 1 Bewahrung und Verbesserung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen oder Habitaten von Arten gemäß Anhang I und II der FFH-Richtlinie bzw. der Lebensräume von Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie der in diesen Lebensräumen vorkommenden typischen Arten
- 2 Erhaltung und Aufbau von Biotopverbundstrukturen
- 3 Beitrag zur Umsetzung von Managementplänen in Natura-2000-Gebieten
- 4 Stärkung der betriebsbezogenen Umsetzung von Naturschutzzielen

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

## 1.4 Definition Förderungswerberin und Förderungswerber

### 1.4.1 Als Förderungswerberin und Förderungswerber kommen in Betracht:

- 1 Natürliche Personen,
- 2 Juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
- 3 Personenvereinigungen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

die einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

### 1.4.2 Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

## 1.5 Flächendefinitionen

Im Rahmen dieser SRL sind folgende Definitionen maßgebend:

### 1.5.1 Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

#### 1.5.1.1 Überblick

- 1 Ackerflächen einschließlich Bracheflächen, Gemüseflächen, Reb- und Baumschulen, Zierpflanzenflächen
- 2 Grünland
- 3 Spezialkulturflächen (Obstanlagen und Hopfenflächen)
- 4 Weinflächen
- 5 Teichflächen
- 6 Almfutterflächen
- 7 Almfutterflächen, die auf Grund von bestätigten Naturschutzzielen der Naturschutzbehörde vorübergehend (zumindest eine Almperiode) nicht beweidet werden

#### 1.5.1.2 Ackerflächen (Nutzungsart „A“):

Flächen, auf denen ein- oder mehrjährige landwirtschaftliche Nutzpflanzen kultiviert werden können

- 1 Ackerflächen, die tatsächlich kultiviert werden
- 2 Ackerflächen, die vorübergehend nicht kultiviert werden (sonstige Ackerflächen), z. B. Feldmieten
- 3 Ackerflächen, die im Sinne der Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ A) gepflegt oder stillgelegt werden
- 4 Ackerflächen mit Landschaftselementen (Landschaftselement A)

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

#### 1.5.1.3 Dauergrünlandflächen (Nutzungsart „G“):

Flächen, die vom Heimbetrieb aus bewirtschaftet werden und mit Futterpflanzen bestanden sein können:

- 1 Dauergrünlandflächen, die ein- oder mehrmals gemäht oder beweidet werden einschließlich
  1. Hutweiden:  
Minderertragsfähiges beweidetes Dauergrünland, maschinelle Futtergewinnung auf Grund der Bodenbeschaffenheit nicht möglich oder Weiden, die extensiv bewirtschaftet werden.
  2. Streuobstflächen:  
Flächen, auf denen Hoch- oder Mittelstammbäume von Obstarten stehen, die extensiv bewirtschaftet werden. Die Bäume können in Gruppen oder Reihen stehen, gleichmäßig oder ungleichmäßig auf der Fläche verteilt sein.
  3. Bergmähder: extensive Mähflächen über der Dauersiedlungsgrenze.
- 2 Dauergrünlandflächen, die vorübergehend nicht bewirtschaftet werden (sonstige Dauergrünlandflächen)
- 3 Dauergrünlandflächen, die im Sinne der Erhaltung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ G) gepflegt werden
- 4 Dauergrünlandflächen mit Landschaftselementen (Landschaftselement G)

#### 1.5.1.4 Spezialkulturflächen (Nutzungsart „S“):

Flächen, die mit Dauerkulturen bestanden sind und nach einem regelmäßigen System angelegt und gepflegt werden und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen:

- 1 Hopfen
- 2 Obst
  1. Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Weichsel, Marille, Pfirsich, Nektarine, Pflaume, Zwetschke, Walnuss, Edelkastanie, Schlehe, Mispel
  2. Johannis-, Stachel-, Him- und Brombeeren sowie deren Kreuzungen, Heidel- und Preiselbeere, Sanddorn, Kiwi, Eberesche; Aronia und deren verwandte Züchtungen; Holunder, Haselnuss, Kornelkirsche
- 3 vorübergehend nicht bewirtschaftete Spezialkulturflächen (sonstige Spezialkulturflächen)
- 4 Spezialkulturflächen, die der Bodengesundung dienen

#### 1.5.1.5 Weinflächen (Nutzungsart „WI“ und „WT“):

Flächen, die mit Rebkulturen bestanden sind und nach einem regelmäßigen System angelegt und gepflegt werden und zur Erzeugung von qualitativ hochwertigem Erntegut dienen:

- 1 Junganlagen
- 2 Ertragsanlagen
- 3 Schnittweingärten (keine Traubenproduktion)
- 4 vorübergehend nicht bewirtschaftete Weinflächen (sonstige Weinflächen)
- 5 Flächen, die der Bodengesundung dienen
- 6 Terrassen (Nutzungsart „WT“):  
Terrassierte Flächen, die auf der Berg- und Talseite von Steinmauern, Böschungen oder Erdmauern begrenzt sind und auf Hängen liegen, welche eine durchschnittliche Hangneigung von über 25 % aufweisen, können als „WT“ beantragt werden.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

## 1.5.2 Zur LN zählen im Rahmen dieser SRL nicht:

- 1 Energieholzflächen
- 2 Christbaumflächen
- 3 Hausgärten
- 4 Flächen im geschützten Anbau

Diese Ausnehmung von der LN gilt nicht für die Anwendung und Kontrolle der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance).

## 1.6 Fördergegenstand

- 1 Einhaltung von Auflagen, die die landwirtschaftliche Bewirtschaftung betreffen und sich aus dem Charakter eines Gebietes als Natura 2000 Gebiete ergeben.
- 2 Generell ausgeschlossen von der Förderung sind Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Art.6 Abs 4 der FFH- RL und schadensbegrenzende Maßnahmen im Sinne der Vorgaben der Europäischen Kommission (Guidance document on Article 6(4) of the Habitats Directive' 92/43/EEC, Januar 2007), die sich aufgrund einer Projektbewilligung (zB im Rahmen von Baumaßnahmen) ergeben sowie Abgeltungen der Verminderung des Verkehrswertes von Flächen.

## 1.7 Förderungsvoraussetzungen und andere Bestimmungen

### 1.7.1 Betrieb und Betriebsmindestgröße

Betrieb ist die Gesamtheit aller vom Bewirtschafter verwalteten Produktionseinheiten in Österreich

Der Betrieb muss im ersten Jahr der Teilnahme am Programm mindestens folgende Ausstattung an in Österreich gelegenen Flächen aufweisen, damit ein Vertrag zu Stande kommt:

- 1 0,3 ha Flächen im geschützten Anbau oder
- 2 0,5 ha Spezialkultur- oder Weinflächen oder
- 3 2,0 ha LN oder
- 4 3,0 ha Almfutterflächen mit einem Tierbesatz von mindestens 3,0 RGVE

In fachlich gerechtfertigten Ausnahmefällen kann seitens der Bewilligenden Stelle von der Betriebsmindestgröße abgewichen werden, wenn dies im Einzelfall entsprechend begründet wird.

### 1.7.2 Lage der Flächen

Die geförderte, landwirtschaftliche Nutzfläche muss in einem Natura 2000-Gebiet in Österreich liegen (= nach Vogelschutz-Richtlinie 79/409 nominierte SPAs (Special Protected Areas); nach FFH-RL 92/43 nominierte SCIs (Sites of community Importance), die in den Gemeinschaftslisten für die alpine und kontinentale biogeographische Region genannt sind).

### 1.7.3 Mindestförderbetrag

Der Bewilligungsumfang muss mindestens € 100 pro Antrag und für den gesamten Verpflichtungszeitraum umfassen.

### 1.7.4 Verpflichtungszeitraum (Vertragszeitraum)

- 1.7.4.1 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber sind verpflichtet, die einbezogenen Flächen für den in der jeweiligen schriftlichen Vereinbarung festgelegten Zeitraum gemäß

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

den Förderungsvoraussetzungen und Verpflichtungen zu bewirtschaften sowie alle sonstigen Förderungsvoraussetzungen und Verpflichtungen für diesen Zeitraum zu erfüllen.

1.7.4.2 Die Verträge enden spätestens am 31.12.2013.

### **1.7.5 Verpflichtungsinhalte**

Mit einer Verpflichtung im Sinne dieser Sonderrichtlinie belegte Flächen sind bis zum Ende des festgelegten Verpflichtungszeitraumes gemäß den Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften. Ein Ersetzen durch andere Flächen – selbst in gleichem Ausmaß – ist nicht zulässig.

Bei Verlust der Verfügungsgewalt über den gesamten Betrieb oder über einzelne Flächen, für die Verpflichtungen eingegangen wurden, während des Verpflichtungszeitraumes, besteht eine Verpflichtung zur Rückzahlung von allen bereits gewährten Prämien für die betroffenen Flächen ab dem Verpflichtungsbeginn, wenn die Verpflichtung nicht durch den neuen Verfügungsberechtigten weitergeführt wird oder eine Anerkennung der AMA als Fall Höherer Gewalt oder als besondere Umstände gemäß Art 47 DVO erfolgt.

### **1.7.6 Revisionsklausel**

Ändern sich während des Verpflichtungszeitraumes die anderweitigen Verpflichtungen gemäß Titel II Kapitel 1 der VO 73/2009 (Cross Compliance) so, dass die übrigen freiwilligen Förderungsverpflichtungen oder Förderungsbedingungen oder das Ausmaß der Prämien in der SRL und damit im Vertrag zwischen dem Bund und der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber abgeändert werden (müssen), steht es diesen frei, die Zustimmung zur Vertragsanpassung nicht zu erteilen.

In diesem Fall endet der ursprüngliche Vertrag, ohne dass für die Vergangenheit Rückforderungen wegen Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer entstehen. Davon unbeschadet bleiben Rückforderungsansprüche, die während des tatsächlichen Vertragszeitraumes aus anderen Gründen gesetzt wurden.

In der Änderung der SRL werden auch die näheren zeitlichen und administrativen Festlegungen betreffend die Vertragsbeendigung getroffen.

### **1.7.7 Spezifische Förderungsvoraussetzungen für die Förderungswerberinnen und Förderungswerber**

1.7.7.1 Voraussetzung für die Förderung ist eine schriftliche Vereinbarung mit der Naturschutzabteilung des Landes, in der Ziele, Verpflichtungen, der Zeitraum und Prämienhöhen festgelegt sind. Die schriftlichen Vereinbarungen entfalten die Rechte und Pflichten für die Förderungswerberin und den Förderungswerber ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Vereinbarung.

1.7.7.2 Die in der schriftlichen Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen bei der Durchführung der Projekte auf den in das Projekt einbezogenen Flächen und für den vorgegebenen Zeitraum sind einzuhalten.

1.7.7.3 Im Falle von Auflagen, die eine verpflichtende Beweidung verlangen oder die eine Reduktion der Düngemengen beinhalten, besteht eine Verpflichtung zu aktuellen schlagbezogenen Aufzeichnungen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

## **1.8 Art und Ausmaß der Förderung**

### **1.8.1 Art**

Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien gewährt.

### **1.8.2 Ausmaß**

1.8.2.1 Die Höhe der Förderung je Maßnahme und Hektar wird in der schriftlichen Vereinbarung flächenspezifisch festgelegt.

1.8.2.2 Im Falle, dass Verpflichtungen abgegolten werden, die den Auflagen gemäß Anhang Q des ÖPUL 2007 entsprechen so sind die dort jeweils festgelegten Prämienätze zu verwenden.

1.8.2.3 Im Falle von Verpflichtungen, die nicht den Auflagen gemäß Anhang Q des ÖPUL 2007 entsprechen, errechnet sich die Prämie aus projektbezogenen Prämien, die individuell im Rahmen der Projekterstellung kalkuliert werden. Kalkulationsgrundlage sind dabei jedenfalls zusätzliche Aufwendungen sowie Verluste des Deckungsbeitrags, die sich direkt aus den Auflagen ergeben. Die Ermittlung der individuellen Prämie ist von der Bewilligenden Stelle zu dokumentieren und als Projektbestandteil aufzubewahren.

1.8.2.4 Obergrenzen:

Prämienobergrenzen pro Hektar und Jahr: 500 € gemäß Anhang I der VO 1698/2005

1.8.2.5 Prämien nach Punkt 1.8.2.2 und 1.8.2.3 sind mit Zahlungen nach Artikel 39 der VO 1698/2005 (Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen) auf der Fläche kombinierbar. Leistungsüberschneidungen sind durch die Bewilligenden Stellen auszuschließen. Regelungen dazu siehe 1.9.4.

### **1.8.3 Finanzierung**

1.8.3.1 Die Gewährung eines Anteiles an Bundesmitteln erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser SRL (soweit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber einen Anteil an Landesmitteln im Ausmaß von 2/3 der Bundesmittel gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

1.8.3.2 Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel entsprechend den diesbezüglich maßgeblichen Rechtsvorschriften und Vereinbarungen herangezogen.

1.8.3.3 Limitierung der Bundesmittel

Abweichend vom Pkt. 1.8.3.1 sind nationale finanzielle Erfordernisse, die den Bundesmittelanteil von 950.000 € für die gesamte Periode überschreiten, ausschließlich aus Landesmitteln zu bedecken. Diese Begrenzung ist bereits im Rahmen der Bewilligung zu berücksichtigen.

### **1.8.4 Kombinationen, Kumulationen**

1.8.4.1 Werden Leistungen aus einem anderen Titel mit Geldern der öffentlichen Hand bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit der öffentlichen Hand (z. B. Naturschutz) gefördert, ist dieselbe Leistung nach dieser SRL nicht förderbar.

1.8.4.2 Die Bewilligenden Stellen haben in Zusammenarbeit mit der Zahlstelle einen jährlichen Abgleich mit Zahlungen aus dem ÖPUL 2000 und ÖPUL 2007 vorzunehmen und Überschneidungen auszuschließen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

## **1.9 Abwicklung**

### **1.9.1 INVEKOS**

Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich gestützt auf die Bestimmungen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS).

Es ist maßgebliche Rechtsgrundlage, soweit die besondere Zielsetzung und Ausgestaltung der NATURA 2000 Zahlungen nicht abweichende Festlegungen erfordern.

### **1.9.2 Zahlstelle**

1.9.2.1 Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des BMLFUW. Sie ist mit den Funktionen Technischer Prüfdienst, Auszahlung, Verbuchung und interner Revisionsdienst betraut.

1.9.2.2 Die Landeshauptleute sind mit der Bewilligungsfunktion betraut.

### **1.9.3 Bewilligungsfunktion**

Die Bewilligungsfunktion beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- 1 Entgegennahme der Förderungsanträge,
- 2 Beurteilung der Vorhaben,
- 3 Darstellung der betroffenen Flächen in Plänen oder Luftbildern, wenn kein ganzes Feldstück betroffen ist.
- 4 Entscheidung über die Förderungsanträge,
- 5 Ausstellung einer schriftlichen Vereinbarung
- 6 Entscheidung über die Auszahlung („Zahlungsantrag“ gemäß Art. 4 Kontroll-VO) und Beurteilung der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle

### **1.9.4 Förderungsanträge (im Folgenden Anträge)**

1.9.4.1 Die Anträge (Förderantrag) sind unter Verwendung der von den Bewilligenden Stellen aufgelegten Formulare den Bewilligenden Stellen vorzulegen.

Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht und die bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt wurden.

1.9.4.2 Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:

- 1 Name der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)
- 2 Anschriften (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens)
- 3 Betriebsnummer
- 4 Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen
- 5 Bankverbindung (österreichische Bankleitzahl oder IBAN-Codes des Kreditinstitutes)
- 6 Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichstellbarer Formen von Partnerschaften
- 7 bei Personenvereinigungen und juristischen Personen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften
- 8 alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

- 9 Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.
- 1.9.4.3 Bei mehrjährigen Verträgen ist der Antrag gemäß Pkt. 1.9.4.1 (Förderantrag) spätestens zu den vorgegebenen Fristen des MFA bei der bewilligenden Stelle einzureichen.
- 1.9.4.4 Bei mehrjährigen Verträgen ist ab dem 1. Jahr ein Zahlungsantrag im Rahmen des Mehrfachantrages Flächen (MFA), unter Beachtung der dort geltenden Antragsfristen, zu stellen. Der MFA ist im Wege der Landwirtschaftskammern auf Bezirksebene einzureichen.  
Bei einjährigen Verträgen gilt der Antrag gemäß Pkt. 1.9.4.1 (Förderantrag) auch als Zahlungsantrag
- 1.9.4.5 Die dem Antrag zugrunde liegende SRL samt deren integrierter Bestandteile bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Antrags durch die bewilligenden Stellen zwischen der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.
- 1.9.4.6 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann sich die Förderungswerberin und der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass
- 1 sie oder er die sie oder ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder diese nicht verständlich gewesen seien oder
  - 2 die unterzeichneten Angaben ihr oder ihm nicht zurechenbar seien.
- 1 und -2 gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.
- 1.9.4.7 Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass sie oder er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der sie oder ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihr oder ihm aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt. Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) der Bewilligenden Stellen, der Zahlstelle, des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen oder sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen oder Beratungsangeboten. Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.
- 1.9.4.8 Die Bewilligenden Stellen sind im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Anträge insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:
- 1 Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen
  - 2 Bereithaltung von Leerformularen
  - 3 Entgegennahme der Anträge und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk samt Eingangsdatum und Paraphe des entgegennehmenden Sachbearbeiters; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags
  - 4 Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Durchschläge und Beilagen
  - 5 Protokollierung aller eingehenden Anträge
  - 6 visuelle Prüfung (insbesondere formelle Vollständigkeit der Unterlagen, eigenhändige Unterschrift)
  - 7 Ausfolgung des Durchschlages oder eines gleichwertigen Nachweises an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

- 8 Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag der Antragstellerin oder des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.

1.9.4.9 Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen. Dies bleibt einer allfälligen Beratung einer hiezu berufenen Stelle vorbehalten.

Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die definierten Aufgaben hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich und sind dem Bund nicht zuzurechnen.

Die Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die Bewilligenden Stellen oder sonstiger Dritter ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn sie oder er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers bestätigt ist.

1.9.4.10 Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich ist das Datum des Eingangsvermerkes der Bewilligenden Stellen maßgeblich.

1.9.4.11 Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden.

## **1.9.5 Entscheidung über den Antrag**

1.9.5.1 Die Bewilligenden Stellen haben das Vorhaben hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen schriftlich zu beurteilen.

1.9.5.2 Die Bewilligenden Stellen haben die Förderungswerberin oder den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

Diese Verständigung hat jedenfalls zu enthalten:

- 1 Definition der Flächen nach Ausmaß und Lage (inklusive planlicher Darstellung auf der Hofkarte in allen Fällen in denen kein ganzes Feldstück betroffen ist (gemäß Pkt. 1.9.3 -3))
- 2 Umfang der Beihilfe
- 3 genaue Beschreibung der Auflagen
- 4 Laufzeit

## **1.9.6 Auszahlung**

1.9.6.1 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das im Antrag angegebene Namenskonto durch die AMA im Namen und auf Rechnung des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel bis zum 31.03. des Folgejahres.

1.9.6.2 Die Mitteilung über die Prämiengewährung begründet keinen Rechtsanspruch auf Beträge, die ursprünglich fehlerhaft berechnet oder auf Grund nachträglich hervorkommender Umstände rückzufordern sind.

## **1.10 Berichte**

1.10.1.1 Die Zahlstelle legt mittels einer Arbeitsanweisung an die Bewilligenden Stellen die Fristen des jeweils spätesten Zahlungseingabetermins für den dazugehörigen Auszahlungstermin

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

fest. Diese Meldungen bilden die Grundlage für die Mittelanforderung der Zahlstelle gegenüber dem BMLFUW und den Ländern.

Die AMA hat dem BMLFUW zeitgerecht für die Auszahlung im Folgemonat die voraussichtliche Höhe der notwendigen Bundesmittel zu melden.

- 1.10.1.2 Die Bewilligenden Stellen erstellen über das abgelaufene EU-Haushaltsjahr auf Grundlage eines von der Zahlstelle vorgegebenen Musters einen Jahresbericht, der bis spätestens 10.12. des jeweiligen Jahres an die Zahlstelle zu übermitteln ist. Dieser Jahresbericht enthält einerseits im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Zahlstelle eine Beschreibung der durchgeführten Vorhaben, eine Bescheinigung über die Förderfähigkeit der genehmigten Anträge und eine Erklärung, dass die Förderungsvoraussetzungen eingehalten und alle einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften beachtet wurden, sowie andererseits alle Daten, die für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich sind.
- 1.10.1.3 Die AMA hat über die ausbezahlten Mittel einen fachlichen Bericht (Verwendungsnachweise) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres zu erstellen, wobei die Auszahlung des Landeszuschusses in geeigneter Form nachzuweisen ist, und diesen Bericht bis 31.03. des Folgejahres dem BMLFUW zur Genehmigung vorzulegen. Die Meldung der Zahl der Anträge und der eingesetzten Mittel hat dabei eine Aufgliederung nach in § 9 Abs. 3 a LWG aufgeführten Kriterien zu ermöglichen.
- 1.10.1.4 Die AMA hat bis 30.04. des auf das Förderungsjahr folgenden Kalenderjahres dem BMLFUW einen Bericht über die Kontrolltätigkeit hinsichtlich der Verwaltungs- und Vorortkontrollen zu übermitteln. Die entsprechenden Daten zu den Verwaltungskontrollen sind der AMA von den Bewilligenden Stellen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

## **1.11 Kontrolle und Prüfungen**

### **1.11.1 Allgemeine Bestimmungen**

- 1.11.1.1 Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle oder der Bewilligenden Stellen in Form einer Verwaltungskontrolle und einer Vor-Ort-Kontrolle, gestützt auf die Bestimmungen des INVEKOS und der Kontroll-VO durch hierzu berufene Organe der Zahlstelle, der Länder sowie der EU (Kontrollorgane).
- 1.11.1.2 Die Organe und Beauftragten der AMA, der Bewilligenden Stellen, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes, die bescheinigende Stelle für den Rechnungsabschluss sowie die Organe der EU, im Hinblick auf die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen von anderweitigen Verpflichtungen auch die Organe und Beauftragten des Landes können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme beantragter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 1.11.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers (insbesondere von Pachtverträgen, sonstigen Flächennutzungsverträgen oder Bewirtschaftungsverträgen, Verträgen zur Feststellung der Förderfähigkeit juristischer Personen) oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.
- Die Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.
- 1.11.1.4 Sind der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat sie oder er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

– ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

1.11.1.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

1.11.1.6 Nachgängige Prüfungen

Über Kontrollen gemäß Pkt 1.11.2 und 1.11.3 hinaus finden auch nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.11, ausgenommen Punkt 1.11.3.7, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers beinhalten, sind sinngemäß anzuwenden.

## 1.11.2 Verwaltungskontrollen

Diese werden durch eine EDV-unterstützte verwaltungstechnische Kontrolle aller Anträge vorgenommen und ermöglichen die Kontrolle von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.

## 1.11.3 Vor-Ort-Kontrollen

1.11.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort auf dem Betrieb selbst plausibilisierbar oder verifizierbar sind, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen.

1.11.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habende Aufzeichnungen oder Unterlagen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

1.11.3.3 Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber sind verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.

1.11.3.4 Ist im jeweiligen Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die Förderungswerberin oder der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

1.11.3.5 Ist die Förderungswerberin, der Förderungswerber oder die ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person bei der Kontrolle nicht anwesend oder erteilt keine Auskunft, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend sind oder eine Auskunft nicht erteilen.

1.11.3.6 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.

1.11.3.7 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Bewilligenden Stellen.

Das Kontrollorgan ist daher – soweit nicht besondere Anordnungen im Sinne von Art. 48 der VO 796/2004 hierzu bestehen – nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

## 1.11.4 Aufbewahrung von Unterlagen

- 1.11.4.1 Die Förderungswerberin und der Förderungswerber sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.11.4.2 Die AMA hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.11.4.3 Die Aufzeichnungen und Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber der AMA auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine gleiche Verpflichtung besteht für die AMA gegenüber dem BMLFUW.

## 1.12 Rückzahlung, Einbehalt

Dieser Punkt regelt die Kürzungen und Ausschlüsse bzw. die Verweigerung der Beihilfe iS der Art. 2, 16, 17, 18, 22, 23 und 24 der Kontroll-VO.

### 1.12.1 Grundsatz

1.12.1.1 Die Förderungswerberin und der Förderungswerber sind verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Bewilligenden Stelle, der AMA oder des BMLFUW – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

- 1 die Beauftragten oder Organe der EU, des BMLFUW, der AMA, der bewilligenden Stelle und sonstiger Abwicklungsstellen durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber oder ihnen zurechenbare Dritte über Umstände, die für die Gewährung, das Ausmaß der Förderung oder die Aufrechterhaltung der Verpflichtung maßgebend sind, unrichtig oder nicht vollständig unterrichtet wurden,
- 2 in dieser SRL vorgesehene Förderungsvoraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können oder erfüllt wurden oder die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung einschließlich insbesondere von Dokumentationspflichten, Meldepflichten sowie Duldungs- und Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden kann oder erbracht worden ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- 1 Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2 von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- 3 die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- 4 über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers innerhalb des Verpflichtungszeitraums ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird,
- 5 die Förderungswerberin oder der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

- der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- 6 die Förderungsmittel von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
  - 7 die Leistung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
  - 8 von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
  - 9 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
  - 10 von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
  - 11 sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

1.12.1.2 Im Falle von Mehrfachkürzungen erfolgen diese grundsätzlich nach den Vorgaben der Kontroll-VO (Art. 24). Um eine korrekte schlagbezogene Ermittlung der EU-Kofinanzierungsmittel, eine vollständige Berücksichtigung von Flächenabweichungen und inhaltlichen Verstößen sicherstellen zu können, kann die Reihenfolge entsprechend angepasst werden.

1.12.1.3 Bei Feststellung von Abweichungen zwischen den der AMA oder den Bewilligenden Stellen bekannt gegebenen Angaben und den vorgefundenen Feststellungen zu Umfang oder Lage von Flächen kommen die einschlägigen Bestimmungen zum INVEKOS zur Anwendung, wenn die Abweichungen nicht zugleich einen Verstoß gegen eine konkrete inhaltliche Bedingung der Maßnahme (Förderungsvoraussetzung) darstellen.

1.12.1.4 Dies gilt auch für die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gemäß Titel II Kapitel 1 der VO 73/2009 (Cross Compliance), unabhängig davon, ob die Nichteinhaltung der anderweitigen Verpflichtung die entsprechend den Förderungsvoraussetzungen zu erbringende Leistung beeinträchtigt.

1.12.1.5 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

1.12.1.6 Für gewährte aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.12.1.7 Diese Bestimmungen finden dann nicht Anwendung, wenn dies in der SRL ausdrücklich vorgesehen ist.

## **1.12.2 Ausmaß**

1.12.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde oder die Anforderungen an die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) nicht beachtet wurden. Der Förderungswerber muss daher grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

1.12.2.2 Rückforderungen und Sanktionen bei Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrages erfolgen nach Maßgabe der Bestimmungen der Kontroll-VO.

1.12.2.3 Soweit gemäß Art. 18 der Kontroll-VO die Kürzung oder Verweigerung der Beihilfe bei Verletzung von inhaltlichen Verpflichtungen durch den Mitgliedstaat festzusetzen ist, erfolgt dies gemäß Anhang 1 unter Berücksichtigung des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie des Erfordernisses, dass die Sanktionen wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein müssen. Die spezifischen Auswirkungen sind bei der Festlegung von zusätzlichen Kürzungen und Ausschlüssen im Sinne des Art. 18 Abs. 4 Kontroll-VO mit zu berücksichtigen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

1.12.2.4 Kürzungen und Ausschlüsse aus dem Titel der Verletzung der Cross Compliance schließen nicht aus, dass auch Kürzungen und Ausschlüsse gemäß Anhang auszusprechen sind und umgekehrt.

1.12.2.5 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz vom Tag der Übermittlung der Rückforderungsmitteilung an bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, im Falle des Verzuges bei der Rückzahlung mit 4 % p.a. über dem Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges.

### **1.12.3 Modalitäten**

1.12.3.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die AMA berechtigt, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmitteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme, anderen Maßnahmen des Österreichischen Entwicklungsprogramms oder Direktzahlungsmaßnahmen aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind und wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.

1.12.3.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

1.12.3.3 Auf Antrag kann die Rückzahlung – unbeschadet der Kompensation – auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der AMA festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

### **1.12.4 Abstandnahme von der Rückforderung**

1.12.4.1 Die AMA kann von einer Rückforderung Abstand nehmen, bei einem Rückforderungsbetrag pro Antragsjahr:

-1 von weniger als 100 € (Zinsen nicht inkludiert) oder

-2 von weniger als 50 €, wenn die Zinsen getrennt von den zu Unrecht gezahlten Beträgen eingezogen werden müssen,

wenn der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe des zurückzufordernden Betrags steht.

1.12.4.2 Bei einem neuerlichen Rückforderungsfall besteht die Möglichkeit zur Abstandnahme nicht mehr und die Rückforderung erstreckt sich dann auch auf den ursprünglichen Rückforderungssachverhalt.

1.12.4.3 Die Kürzung bei Verstoß gegen anderweitige Verpflichtungen ist – unbeschadet des Art. 66 Abs. 2a der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 – nicht anzuwenden, wenn der Kürzungsbetrag innerhalb der in Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 vorgesehenen Grenze liegt.

1.12.4.4 In Anwendung des Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ist – unbeschadet des Art. 66 Abs. 2b der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 – bei Verstoß gegen anderweitige Verpflichtungen von einer Kürzung abzusehen, wenn der betreffende Verstoß als geringfügig anzusehen ist.“

## **1.13 Datenverwendung**

### **1.13.1 Datenverwendung zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken**

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. Nr. 165/1999, alle sie oder ihn im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung betreffenden

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

personenbezogenen Daten vom BMLFUW und von der von ihr oder ihm beauftragten AMA zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken verwendet werden, und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe oder Beauftragte des Landeshauptmannes, des Bundesministeriums für Finanzen, der AMA, des Rechnungshofes und der EU übermittelt werden.

### **1.13.2 Verwendung von Daten anderer Stellen oder Behörden zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken**

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der §§ 7 bis 11 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. Nr. 165/1999, die zuständigen Einrichtungen der AMA jene Daten zu übermitteln haben, die diese insbesondere zur Überprüfung der Förderungsvoraussetzungen der Einhaltung der anderwärtigen Verpflichtungen sowie zur Überprüfung der Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen gemäß Titel II Kapitel 1 der VO 73/2009 (Cross Compliance) benötigt.

### **1.13.3 Transparenzdatenbank**

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass auf Grund der VO 259/2008 und des MOG 2007 folgende Daten für das betreffende Haushaltsjahr via Internet veröffentlicht werden: Name, Gemeinde samt Postleitzahl, Betrag der Zahlungen aus dem EGFL, Betrag der Zahlungen aus dem ELER einschließlich der nationalen Anteile, aufgegliedert nach den Maßnahmen ÖPUL, AZ und sonstige, sowie die Summe der Beträge. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß dem 5. Abschnitt des DSG 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der AMA einzubringen.

### **1.14 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz**

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerberinnen und Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 beachten.

### **1.15 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung**

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über Forderungen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers auf Grund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

### **1.16 Publikation**

#### **1.16.1 Hinweis über die Erlassung dieser SRL**

Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung wird im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unter Angabe der Zeit und des Ortes, an dem sie zur Einsicht aufliegt, verlautbart und ist auf der Homepage des BMLFUW ([www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at)) ersichtlich.

#### **1.16.2 Veröffentlichung im Sinne der ARR 2004 und Information der potentiellen Förderungswerberinnen und Förderungswerber**

Eine solche Veröffentlichung stellt im Sinne der ARR 2004 eine ausreichende Information für die Förderungswerberin und den Förderungswerber über seine Vertragspflichten dar.

Die AMA und die Bewilligenden Stellen haben darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerberinnen und Förderungswerber zu sorgen.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

## **1.17 Subjektives Recht**

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser SRL nicht.

## **1.18 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerberin oder Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

## **1.19 Allgemeine Rahmenrichtlinien**

Die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2004) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser SRL und sind auf die gegenständliche Förderungsmaßnahme anzuwenden, soweit in der vorliegenden SRL nicht anderes bestimmt ist.

## **1.20 Geltung**

### **1.20.1 Anwendbarkeit**

Diese SRL ist betreffend Verpflichtungen auf alle Anträge ab dem folgenden Tag nach Erlass der SRL gültig.

### **1.20.2 Änderungen**

Änderungen dieser SRL treten am Tag nach der Publikation gemäß Pkt. 1.16 in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

### **1.20.3 Genehmigungshinweis**

Der Hinweis über die Erteilung der Genehmigung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007 – 2013 durch die Europäische Union erfolgt gemäß Pkt. 1.16.

Sonderrichtlinie des BMLFUW für die Umsetzung von Artikel 38 der VO 1698/2005 („Natura 2000 auf landwirtschaftlichen Flächen“; GZ BMLFUW-LE.1.1.8/0027/2009)

## 2 ANHANG

### Grundsätze betreffend Einbehalt, Rückforderung und Sanktionierung

Die Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Beihilfen stellt nicht eine Sanktion im Sinne einer Bestrafung dar, sondern die (teilweise) Rückabwicklung eines Vertragsverhältnisses zwischen Republik Österreich und Begünstigten, in dem die Begünstigte oder der Begünstigte bestimmte Vertragsvereinbarungen nicht eingehalten hat.

In diesem Lichte ist auch die Verzinsung des zu Unrecht ausbezahlten Betrages anzusehen, die wie die Kapitalrückforderung die inzwischen eingetretene Bereicherung der Begünstigten oder des Begünstigten berücksichtigt und damit ein bloß wirtschaftliches Kalkül darstellt.

Daraus ergibt sich der generelle Grundsatz der Rückforderung der zu Unrecht erhaltenen Beträge an erster Stelle.

In diesem Falle sind bei den Abstufungen die Grundsätze der Wirksamkeit, Abschreckung und Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Daher gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- 1 Die Zuweisung der unten angeführten Rückforderungsabstufungen erfolgt nach objektiv-abstrakten Gesichtspunkten.
- 2 Alle Begünstigten werden bezogen auf das Jahr des Verstoßes gleichbehandelt, soweit die technisch-organisatorischen Möglichkeiten der Förderungsabwicklungsstelle reichen.
- 3 Ein vorzeitiger Ausstieg hat die Rückforderung bereits gewährter Prämien bis zum Verpflichtungsbeginn zurück zur Folge, soweit in der SRL nicht etwas anderes vorgesehen ist.
- 4 Verstöße, die erst bei der stichprobenmäßigen Vor-Ort-Kontrolle festgestellt werden, werden grundsätzlich strenger geahndet, als Verstöße, die bei den 100 % Verwaltungskontrollen, gestützt auf die Angaben des Antragstellers, festgestellt werden. Es erfolgt jedoch keine strengere Ahndung bei Feststellung durch die Vor-Ort-Kontrolle, wenn die gleiche Abweichung danach ohnedies durch die Verwaltungskontrolle festgestellt worden wäre.
- 5 Bei mehreren Sanktionen (1-4) in einem Jahr kommt nur die jeweils strengste Sanktion zur Anwendung.
- 6 Für die auf Einzelflächen bezogene Nichteinhaltung der mehrjährigen Verpflichtung bestehen gesonderte Bestimmungen in Punkt 1.12.1.3.
- 7 Die Beurteilung inhaltlicher Verstöße erfolgt in Bezug auf alle Teilnahmeflächen und nicht auf Einzelflächen.

#### Folgende Rückforderungsabstufungen (Rückforderungskategorien) kommen in Betracht:

- 1 Abmahnung für die betroffene Maßnahme
  - 2 Einbehalt/Rückforderung von 20 % der Jahresprämie\*
  - 3 Einbehalt/Rückforderung von 50 % der Jahresprämie\*
  - 4 Einbehalt/Rückforderung von 100 % der Jahresprämie\*
  - 5 Einbehalt/Rückforderung von 100% der Jahresprämie\* und aller bereits erhaltener Prämien
  - 6 Einbehalt/Rückforderung von 100 % der Jahresprämie\* und keine Zahlung im darauffolgenden Jahr, wobei bestehende Verpflichtungen aufrecht bleibt
- \* Jahresprämie bezieht sich auf das Jahr des Verstoßes

Bei jedem Verstoß, der nicht ein erstmaliger Verstoß in einer Maßnahme im Verpflichtungszeitraum ist, wird die Sanktion des aktuellen Jahres um 1 Kategorie heraufgesetzt. Eine Heraufsetzung der Sanktionenkategorie findet nur bis maximal Stufe 4 statt.